

Nr. 31/2020

03.07.2020

Seite 1

Kreis Viersen	2
426/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus") in Schlachtstätten im Kreis Viersen vom 01.07.2020.....	2

Kreis Viersen

426/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus") in Schlachtstätten im Kreis Viersen vom 01.07.2020

Der Kreis Viersen erlässt nach den §§ 16, 25 und 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Kreis Viersen liegenden Schlachtstätten, hierzu zählen auch die Schlachthäuser von Metzgereien und Fleischereien, dürfen während der Betriebs- und Geschäftszeiten nur von dem Betreiber und den dort beschäftigten Mitarbeitern betreten werden. Das Betretungsverbot gilt auch für alle in funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen bzw. Nebenanlagen. Hierzu zählen z.B. auch Warteställe und weitere Stallungen, Hofgelände oder Weiden, in denen bzw. auf denen sich hofeigene oder zur Schlachtung eingekaufte Nutztiere befinden.
Verfügt der Betrieb über eine räumlich abtrennbare oder separat zugängliche Verkaufseinrichtung, ist diese vom Betretungsverbot ausgenommen, wenn ein Zugang zu den anderen Räumen und Flächen von hier aus nicht möglich ist.
2. Von dem Betretungsverbot ausgenommen sind
 - Mitarbeiter zuständiger Behörden, insbesondere des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Gesundheitsamtes, im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten,
 - Lieferanten oder beauftragte Dienstleister (z.B. Entsorger, Handwerksbetriebe für Reparaturen usw.) oder deren Mitarbeiter und
 - Kunden oder deren Mitarbeiter, die Fleisch oder Fleischerzeugnisse zur gewerblichen Verwendung abholen.
3. Hinsichtlich Kunden, die Fleisch oder Fleischerzeugnisse zur privaten Verwendung nicht aus einer räumlich abtrennbaren oder separat zugänglichen Verkaufseinrichtung abholen können, ist sicher zu stellen, dass durch den Betreiber der Schlachtstätte binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept in sinngemäßer Anwendung des § 2b Abs. 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die Gesamtzahl der sich gleichzeitig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen sowie Angaben zur Steuerung der Besucherströme und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Sinne von § 2a Abs. 1 CoronaSchVO enthalten.
4. Sofern das Gesundheitsamt des Kreises Viersen die Durchführung von Testungen auf das Corona-Virus anordnet, hat der Betreiber der Schlachtstätte diese zu dulden. Nach den §§ 16, 25 und 28

- IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung dieser Testung berechtigt, das Grundstück zu betreten, die notwendigen Ermittlung vorzunehmen und Proben auf das Corona-Virus zur Untersuchung zu entnehmen. Getestet werden die Mitarbeiter der jeweiligen Schlachtstätten und Personen, die sich in dem Betrieb aufhalten oder im relevanten Zeitraum aufgehalten haben. Diese haben die Testung zu dulden.
5. Wenn sich aus den Ergebnissen der Testung die Anordnung weitergehende Maßnahmen (z.B. Anordnung von Quarantäne) ergeben, wird der Kreis aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG NRW) die entsprechenden Anordnungen erlassen und mit Zwangsmitteln durchsetzen.
 6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffern 1 und 3 getroffenen Anordnungen wird nach § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
 7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 4 getroffene Anordnung wird nach § 63 VwVG NRW die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
 8. Nach § 73 Abs. 1a i.V.m. Abs.2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anweisungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß wird mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

I. Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Nordrhein-Westfalen gab und gibt es eine hohe Zahl von Infektionen.

Im Rahmen der allgemeinen Risikobewertung des Robert Koch Institutes wird deutlich gemacht, dass es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle ist zwar aktuell rückläufig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit (Stand 26.06.2020) weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Das Robert Koch Institut führt zum Infektionsrisiko ferner aus, dass dieses stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) und auch vom individuellen Verhalten abhängig ist. Als besonders gefährdet stellen sich zurzeit die Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie dar (insbesondere fleischverarbeitende Betriebe und Schlachtstätten). Diese Betriebsstätten entwickeln sich mehr und mehr zu den aktuellen Hotspots der Corona - Pandemie.

Insbesondere für Nordrhein-Westfalen kann festgehalten werden, dass das aktuelle Ausbruchsgeschehen gerade in fleischverarbeitenden Betrieben deutlich macht, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens und die Versorgungsfunktion des Gesundheitssystems erheblich gefährdet sein können. Bei einem sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehen kann für die Gesundheit der Bevölkerung im Kreis Viersen durch eine sich ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der adäquat begegnet werden muss.

Neben den von der Landesregierung zu ergreifenden Maßnahmen stellt die Corona-Pandemie auch Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände vor erhebliche Herausforderungen. Hier sind (bisher) in erster Linie die kommunalen Ordnungsämter gefordert gewesen, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Die aktuellen Erfahrungen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass eine Vielzahl von Anordnungen über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus einheitlich ergehen sollten. Zur Entlastung gerade kleinerer Gemeinden und zur Sicherstellung regional oder landesweit einheitlicher Vorgaben wurden deshalb in § 3 Abs. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW entsprechende Kompetenzen für die Kreise eingeführt. Diese können künftig

auch selbst Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr gerade im Sinne des IfSG geboten erscheint. Eine solche Maßnahme liegt im Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Von dieser (Neu-)Regelung wird mit Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Hierdurch soll das ungesteuerte Ausbruchsgeschehen der Pandemie in den genannten Betrieben verhindert werden. Da bisher in den im Kreis Viersen liegenden Betrieben noch keine signifikanten Ausbruchsgeschehen verzeichnet sind, ist die Schließung der Einrichtungen zurzeit nicht erforderlich.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit Corona-Virus in fleischverarbeitenden Betrieben und aufgrund der o.a. beschriebenen erhöhten Gefährdungslage sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aber alternativlos. Neben dem Betretungsverbot für betriebsfremde Personen sind anlassbezogene Testungen sinnvoll, um Infektionsketten zu vermeiden, zu identifizieren und Kontaktpersonen zu isolieren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.2020 zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen in Großbetrieben der Fleischwirtschaft bleibt hiervon unberührt.

Zur Begründung dieser Allgemeinverfügung des Landes wird u.a. ausgeführt: *„Zudem noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden.... Für den Fall einer Infektion ist es darüber hinaus zur schnellstmöglichen Kontaktpersonennachverfolgung unverzichtbar, dass sämtliche Daten aller auf das Betriebsgelände gelangenden Personen für die zuständigen Behörden unmittelbar verfügbar sind.“*

Diese Überlegungen werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgegriffen. Durch das Betretungsverbot für betriebsfremde Personen wird der Eintrag möglicher Viren durch eine nicht bestimmbare Menge von Personen verhindert. Ziel der Allgemeinverfügung ist es eben, Ausbruchsgeschehen zu vermeiden und aufgrund der Ergebnisse der Testung kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Androhung der Zwangsmittel stützt sich auf die §§ 55, 57, 60, 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder, wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG), eine Klage hat somit keine **aufschiebende Wirkung**.

Zu Ziffer 6:

Die Androhung erfolgt gem. §§ 55, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60 VwVG NRW. Das Zwangsgeld ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen der Einrichtungen an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des jeweiligen Betriebs und die Interessen der Nutzer und Mitarbeiter sowie Besucher der o.g. Einrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Beschäftigten und möglicher Besucher wird den schützenswerten Gütern dieser Personen eine höhere Bedeutung beigemessen. Es wird ein Zwangsgeld in Höhe

von 50.000,00 EUR für jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 1 und 3 angedroht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit ist das Zwangsgeld in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 7:

Die Androhung ergeht aufgrund von §§ 55, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 VwVG NRW. Unmittelbarer Zwang darf nach § 62 VwVG NRW nur angewendet werden, wenn der Zweck -hier die Durchsetzung der Testung- mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auch wenn ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da dies der Zweckerfüllung nicht dienlich ist. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Aufforderung nach Ziffer 4 zur Duldung der Testung keine vertretbare Handlung darstellt. Wirksam durchgesetzt werden kann die Maßnahme daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG und die unter Ziffer 8 formulierte Bußgeldandrohung wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 03.Juli 2020.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Viersen, den 01.07.2020

Der Landrat

gez.

Dr. Coenen

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

